

Reglement für den Zertifikatslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) Praxisausbildner/in HES-SO

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO),

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule
Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die Merkmale und die wichtigsten organisatorischen Aspekte der Ausbildung zum/zur Praxisausbildner/in HES-SO (nachfolgend PA HES-SO) fest.</p> <p>²Es legt die Zulassungsbedingungen für den Lehrgang sowie die Bedingungen für den Erhalt des Certificate of Advanced Studies (CAS) als Praxisausbildner/in HES-SO (nachfolgend Lehrgang) fest.</p>
Ziel des Lehrgangs	<p>Art. 2 ¹Der Lehrgang zielt darauf ab, spezifische Kompetenzen für die Funktion des/der PA HES-SO anhand einer dualen Berufsbildung zu entwickeln, welche die Integration von theoretischen Beiträgen und von Erfahrungen in der pädagogischen Begleitung von FH-Studierenden fördert.</p> <p>²Der Erhalt des CAS ist eine der in dem Stellenprofil und dem Musterpflichtenheft der PA HES-SO aufgeführten Bedingungen für die Anerkennung ihrer Funktion durch die HES-SO.</p>
Zielpublikum	<p>Art. 3 Der Lehrgang richtet sich an Fachpersonen, die in den Praxisausbildungsinstitutionen als Praxisausbildner/innen für die Ausbildung der Studierenden der Studiengänge der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO verantwortlich sind, deren Rahmenstudienplan eine solche Massnahme vorsieht.</p>
Organisation und Verantwortlichkeit	<p>Art. 4 ¹Der Lehrgang wird gemeinsam von den Hochschulen für Gesundheit und den Hochschulen für Soziale Arbeit der HES-SO erteilt, die sich regional oder anhand von anderen Konvergenzkriterien zusammenschliessen können.</p> <p>²Die gemäss Absatz 1 für die Verwaltung bestimmten Hochschulen (nachfolgend Organisationshochschulen) übernehmen die allgemeine, wissenschaftliche, administrative und finanzielle Verantwortung des Lehrgangs.</p> <p>³Die Organisationshochschulen bestimmen einen Koordinator oder eine Koordinatorin. Diese Personen sind die Ansprechpartner der zuständigen Stellen für Verwaltung und Finanzen der HES-SO.</p>

II. Zulassung

Bedingungen **Art. 5** Um zum Zertifikatslehrgang PA HES-SO zugelassen zu werden, müssen die Bewerber/innen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Bachelordiplom FH oder als gleichwertig anerkannter Abschluss, grundsätzlich in den FH-Fachbereichen Gesundheit und Soziale Arbeit;
- b) Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung nach Erhalt des Diploms, in einem Beruf der FH-Studiengänge Gesundheit oder Soziale Arbeit;
- c) Ausübung der Funktion als PA HES-SO während des Lehrgangs;
- d) Anstellung bei einer Institution, die die Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO unterzeichnet hat;
- e) schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers.

Finanzielle Bedingungen **Art. 6** ¹Die Organisationshochschule verlangt von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Einschreibegebühr.

²Alle Teilnehmer/innen müssen einen Pauschalbetrag für Lehrmaterial und Kursdokumente entrichten.

³Im Falle eines Verzichts wird die Einschreibegebühr nicht erstattet. Die Kosten für das Lehrmaterial können ausnahmsweise erstattet werden, gemäss den spezifischen Verfahren der Organisationshochschule des Lehrgangs.

Bildungsurlaub **Art. 7** Die Institutionen, bei denen die für den Lehrgang eingeschriebenen Bewerber/innen angestellt sind, verpflichten sich schriftlich, den PA HES-SO die für die Absolvierung des Lehrgangs notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

III. Organisation des Lehrgangs

Ausbildungsart **Art. 8** Der Zertifikatslehrgang ist modular aufgebaut und entspricht 15 ECTS-Credits.

Dauer **Art. 9** ¹Der Lehrgang entspricht 450 Arbeitsstunden, davon 25 Tage Präsenzunterricht.

²Die Präsenzunterrichtsperioden werden zu 2- bis 3-tägigen Blöcken zusammengefasst.

³Der Lehrgang dauert in der Regel 12 bis 18 Monate. Die maximale Studienzeit ist auf 2 Jahre festgelegt.

⁴Der Beginn des Lehrgangs wird von der Organisationshochschule festgelegt.

Rahmenstudienplan	Art. 10 Die Organisationshochschulen sind für die Zusammenstellung des Ausbildungsprogramms anhand des Rahmenstudienplans verantwortlich.
Module	Art. 11 ¹ Die ECTS-Credits werden wie folgt vergeben: a) 13 ECTS-Credits für die drei Ausbildungsmodule; b) 2 ECTS-Credits für die Zertifikatsarbeit. ² Der Lehrgang umfasst folgende drei Module: a) Aktionsfeld Gesundheit und/oder Soziale Arbeit – Stellung, Rolle und Funktion der Praxisausbildner/innen (3 ECTS-Credits); b) reflexive Praxis und Konzeptualisierung der Praxis (5 ECTS-Credits); c) Lernen, Pädagogik und Evaluation (5 ECTS-Credits).
Modulbeschriebe	Art. 12 Der Inhalt der Module sowie ihre Durchführungsmodalitäten sind in den jeweiligen Modulbeschrieben festgehalten. Sie werden zu Beginn des Lehrgangs an die Teilnehmer/innen verteilt.
Studiengangs- und bereichsübergreifende Module	Art. 13 ¹ Die Module des Lehrgangs werden studiengangs- und bereichsübergreifend für die Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit angeboten, ohne Unterscheidung der Bereiche der Berufspraxis der Teilnehmer/innen. ² Die Hochschulen müssen Bedingungen schaffen, welche die Berücksichtigung der Realitäten der Praxisausbildungen in den verschiedenen Berufszweigen innerhalb der Ausbildungsmodule ermöglichen.
Zertifikatsarbeit	Art. 14 ¹ Im Rahmen der Zertifikatsarbeit sollen die Teilnehmer/innen aufzeigen, dass sie die verschiedenen Elemente der Ausbildung verstanden und integriert haben. Thema der Zertifikatsarbeit sind die Aufgaben der PA HES-SO in ihrem Arbeitsumfeld. ² Die Bedingungen für das Verfassen und die Anweisungen für die Zertifikatsarbeit werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu Beginn des Lehrgangs schriftlich mitgeteilt.

IV. Anerkennung und Gleichwertigkeit

I. Verfahren für die Anerkennung von Bildungsleistungen

Art. 15 ¹Das Verfahren für die Anerkennung von Bildungsleistungen ermöglicht es, durch Erfahrung und andere Ausbildungen erworbene Bildungsleistungen, die den verschiedenen Ausbildungseinheiten (Module und Zertifikatsarbeit) sowie den im Rahmen des Zertifikatslehrgangs CAS PA HES-SO entwickelten Kompetenzen entsprechen, anerkennen zu lassen.

²Seine Modalitäten sind Gegenstand eines entsprechenden Verfahrens und werden von der HES-SO festgelegt.

Vollständige Anerkennung von Bildungsleistungen

Art. 16 Wenn die zuständige Stelle alle Ausbildungseinheiten anerkennt, erhalten die Bewerber/innen eine Bestätigung über die Anerkennung von Bildungsleistungen für den Zertifikatslehrgang CAS PA HES-SO, ohne Vergabe der entsprechenden ECTS-Credits. Diese Bewerber/innen sind vom Besuch des Lehrgangs befreit.

Teilweise Anerkennung von Bildungsleistungen

Art. 17 ¹Wenn die zuständige Stelle nur bestimmte Ausbildungseinheiten anerkennt, erhalten die Bewerber/innen eine Entscheidung über die teilweise Anerkennung sowie die ECTS-Credits für die entsprechenden Einheiten.

²Um das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies HES-SO als Praxisausbildner/in“ zu erhalten, müssen die Bewerber/innen sich danach innerhalb der ihnen gewährten Frist zu dem Lehrgang einschreiben und die nicht anerkannten Ausbildungseinheiten bestehen.

³Die Einschreibung zu dem Lehrgang kann nur nach Abschluss des Verfahrens für die Anerkennung von Bildungsleistungen erfolgen.

II. Gleichwertigkeitsverfahren

Art. 18 ¹Eine Gleichwertigkeit für den Zertifikatslehrgang CAS PA HES-SO kann unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass das Programm der bestandenen früheren Ausbildung von der HES-SO als gleichwertig anerkannt wurde.

²Die Modalitäten sind Gegenstand eines entsprechenden Verfahrens und werden von der HES-SO festgelegt.

³Das Verzeichnis der vollständig oder teilweise als gleichwertig anerkannten Ausbildungsprogramme wird von den Verwaltungsabteilungen der HES-SO geführt.

Vollständige Gleichwertigkeit

Art. 19 ¹Im Falle einer vollständigen Gleichwertigkeit erhalten die Bewerber/innen eine Gleichwertigkeitsbestätigung ohne Vergabe der entsprechenden ECTS-Credits. Diese Bewerber/innen sind vom Besuch des Lehrgangs befreit.

Teilweise
Gleichwertigkeit

Art. 20 ¹Im Falle einer teilweisen Gleichwertigkeit erhalten die Bewerber/innen eine Entscheidung über die teilweise Gleichwertigkeit.

²Um das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies HES-SO als Praxisausbildner/in“ zu erhalten, müssen die Bewerber/innen sich danach innerhalb der ihnen gewährten Frist zu dem Lehrgang einschreiben und die nicht anerkannten Ausbildungseinheiten bestehen.

³Die Einschreibung zu dem Lehrgang kann nur nach Abschluss des Gleichwertigkeitsverfahrens erfolgen.

V. Evaluation, Zusatzarbeit und Nichtbestehen

Modalitäten

Art. 21 Die Evaluationsformen und -modalitäten der drei Module und der Zertifikatsarbeit sind in den entsprechenden Modulbeschrieben festgehalten. Die Teilnehmer/innen werden darüber zu Beginn des Lehrgangs informiert.

Vergabe der ECTS-
Credits

Art. 22 Die ECTS-Credits werden für jedes Modul und die Zertifikatsarbeit gesamthaft verliehen oder nicht verliehen.

Zusatzarbeit

Art. 23 ¹Wenn Teilnehmer/innen die Evaluationsanforderungen eines Moduls oder der Zertifikatsarbeit nicht erfüllen, können sie eine Zusatzarbeit leisten, deren Modalitäten von der Organisationshochschule festgelegt werden.

²Die Modalitäten der Zusatzarbeit sind in den Modulbeschrieben festgelegt.

Höchstzahl der
Zusatzarbeiten

Art. 24 ¹Die Teilnehmer/innen können insgesamt höchstens zwei Zusatzarbeiten leisten (entweder für zwei Module oder für ein Modul und die Zertifikatsarbeit).

²Wenn die Zusatzarbeit für die Validierung des Moduls oder das Bestehen der Zertifikatsarbeit nicht ausreicht, werden die entsprechenden ECTS-Credits nicht vergeben.

³Im Falle eines Nichtbestehens werden die Teilnehmer/innen aus dem Lehrgang ausgeschlossen.

VI. Erhalt des Zertifikats

Bedingungen **Art. 25** ¹Um das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies HES-SO als Praxisausbildner/in“ zu erhalten, müssen die Teilnehmer/innen alle drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Erwerb der entsprechenden ECTS-Credits für die drei Ausbildungsmodule und für die Zertifikatsarbeit innerhalb der in Art. 9 Abs. 3 festgelegten Dauer;
- b) Erfüllung aller administrativen und finanziellen Verpflichtungen;
- c) Präsenzzeit von mind. 90 % während der Ausbildung.

²Bei einer Abwesenheitszeit von über 10 % entscheidet der/die Koordinator/in des Zertifikatslehrgangs über die Modalitäten des möglichen Ausgleichs.

Erhalt des Zertifikats **Art. 26** Teilnehmer/innen, die die erforderlichen 15 ECTS-Credits innerhalb der vorgegebenen Zeit erworben haben und die Bedingungen von Art. 25 erfüllt haben, erhalten das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies HES-SO als Praxisausbildner/in“.

VII. Disziplinarische Aspekte

Betrug **Art. 27** Jeder Betrug, einschliesslich eines Plagiats oder Betrugsversuchs, hat die Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Credits oder sogar die Ungültigkeitserklärung des Zertifikats zur Folge.

Sanktionen **Art. 28** ¹Je nach dem Schweregrad des Betrugs wird der Lehrgang als nicht bestanden betrachtet und der/die Teilnehmer/in wird aus dem Lehrgang ausgeschlossen.

²Die Bewertung des Schweregrads des Verschuldens und die Verhängung der Sanktion unterliegen der Verantwortung der Direktion der Organisationshochschule, gemäss Art. 4 Abs. 2.

³Bevor ein Beschluss ausgesprochen wird, muss der/die Teilnehmer/in angehört werden.

⁴Der Beschluss wird dem/der Teilnehmer/in schriftlich unter Angabe der Einsprache- und Beschwerdemittel mitgeteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Einsprachen und
Beschwerden

Art. 29 ¹Gemäss den an der Organisationshochschule geltenden Bestimmungen können die Teilnehmer/innen die Entscheidungsstelle auf dem Weg der Einsprache anrufen. Die Beschwerden der Teilnehmer/innen werden in erster Instanz bei der zuständigen Stelle gemäss den an der Organisationshochschule geltenden Bestimmungen eingereicht. Beschwerdeentscheide können in zweiter Instanz bei der Rekurskommission der HES-SO angefochten werden.

²Gegenstand einer Beschwerde können Beschlüsse sein, die gegenüber Teilnehmern oder Teilnehmerinnen getroffen wurden, u.a. über Arbeiten zur Validierung, das abschliessende Zertifikat und jede Massnahme, die zum Ausschluss aus dem Lehrgang führen kann.

Aufhebung und
Inkrafttreten

Art. 30 ¹Das Reglement für den Zertifikatslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) Praxisausbildner/in HES-SO vom 15. Juli 2014 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt am 6. April 2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2015/12/33“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 31. März 2015 verabschiedet.